

Nachlese zum 8. Münchner Vergaberechtstag

Soziale Beschaffung und Fördermittelrückforderung

Vor Kurzem fand in der Landeshauptstadt der mittlerweile 8. Münchner Vergaberechtstag statt. Veranstalter wird dieser jährliche Kongress von der Rechtsanwaltskanzlei Rödl & Partner in Kooperation mit der Bayerischen Staatszeitung als Medienpartner. Rund 50 Teilnehmer haben die Möglichkeit genutzt, aktuelle und für die Praxis bedeutsame Vergabethemen mit Experten zu erörtern und sich fachlich untereinander auszutauschen.

Die Resonanz der Tagungsteilnehmer erstreckte sich von „Super Vorträge, gut geplant und umgesetzt“ bis hin zu „praxisbezogen, Möglichkeit zur Diskussion und Fragestellung“ und bestätigte damit die sehr gute Annahme dieser seit dem Jahr 2004 stattfindenden Veranstaltung im Kreis der Beschaffungspraktiker.

Im Eingangreferat stellte Rechtsanwalt Holger Schröder von Rödl & Partner die Möglichkeiten einer sozialorientierten Beschaffung dar. Der Referent wies darauf hin, dass die soziale Verantwortung beim Einkauf der öffentlichen Hand kein Widerspruch zu vergaberechtlichen Grundsätzen sein muss. Eine sozial orientierte Beschaffungsstrategie öffentlicher Auftraggeber kann beispielsweise die Einhaltung sozialer Standards, einen fairen Handel und ein menschenwürdiges Arbeiten sowie die Beschäftigungschancen benachteiligter Personengruppen fördern. Um diese sozial wünschenswerten Ziele zu erreichen bedarf es nach Meinung von Schröder der Kreativität der Vergabestellen.

Soziale Mindestkriterien müssen erfüllt sein

So ist beispielsweise die Erkenntnis sozialer Bedürfnisse im Rahmen der öffentlichen Bedarfsdeckung elementar, um die zu beschaffenden Leistungen überhaupt nach sozialen Aspekten beschreiben zu können, wie zum Beispiel die bauliche Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung. Gleiches gilt für die Bestimmung messbarer sozialer Mindestkriterien (zum Beispiel ergonomische Anforderungen) von Beschaffungsgegenständen. In diesem Zusammenhang stößt eine auftraggeberseitige Forderung nach Vorlage bestimmter sozialer Gütesiegel allerdings auf vergaberechtliche Bedenken. Vergaberechtlich vorteilhafter erscheint es nach Schröder, entsprechende soziale Kriterien bzw. Anforderungen in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, soweit sie mit dem jeweiligen Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Die vergaberechtliche Problematik eines sozialen Einkaufs veranschaulichte Schröder anhand der Beschaf-

fung von Natursteinen, beispielsweise für die Pflasterung eines Marktplatzes. So ist einem Pflasterstein äußerlich nicht anzusehen, ob er mit Kinderhänden bearbeitet wurde oder nicht. Zum Abschluss erläuterte der Referent die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der so genannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) so-

echter Vergabewettbewerb nur dann gesichert ist, wenn die Angebote der sich an einer Ausschreibung beteiligenden Bieter für die anderen Teilnehmer geheim bleiben. Nur dann ist gesichert, dass die Bieter die Angebotskalkulation unbeeinflusst von den Angeboten anderer Bieter vornehmen. Der Begriff der wettbewerbsbeschränkenden Abrede ist deshalb weit auszulegen. Erstellt und kalkuliert beispielsweise derselbe Mitarbeiter die Angebote zweier Bieter, so ist dies mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsverbot unvereinbar. Weiter befasste sich die Vorsitzende mit der Frage, ob ein im Vorfeld eingeschalteter Planer wegen Vorbefasstheit für eine ausgeschriebene Projektsteuerung mit seinem Angebot auszuschließen ist. Aufträge nach der VOF

ein solcher Projektant über einen Informationsvorsprung vor den anderen Bietern, weshalb eine Wettbewerbsverzerrung droht. Nach Auffassung des bayerischen Vergabesenats sind im Sinne eines geordneten Wettbewerbs keine allzu strengen Maßstäbe anzulegen. Indiz für einen solchen Wissensvorsprung könnte bereits sein, dass der Bieter ein alle anderen Angebote überragendes Angebot abgegeben hat. Zum Abschluss ihres kurzweiligen Vortrags erörterte Vavra am Beispiel der Vergabe von Rettungsdienstleistungen den schillernden Begriff der Dienstleistungskonzession sowie die Möglichkeit der Verweisung eines Verfahrens durch den Vergabesenat an den insoweit zulässigen Verwaltungsrechtsweg. Über die Angebotswertung nach

ferat die neue Möglichkeit zur Nachforderung von fehlenden Erklärungen und Nachweisen. Nicht vorgelegte Erklärungen und Nachweise führen nicht zwingend zum Angebotsausschluss. Den öffentlichen Auftraggebern steht hierbei ein Ermessen zur fristbehaltenen Nachforderung zu. Mit der Nachforderungsmöglichkeit sind allerdings eine Vielzahl bislang weitgehend ungeklärter Probleme verbunden. So ist beispielsweise nicht abschließend entschieden, ob von allen Bietern, fehlender Erklärungen bzw. Nachweise nachzufordern sind oder binnen welcher Frist nachzufordern ist.

Rechtsanwalt und Mediator Benjamin Zahn von Rödl & Partner beschloss den Münchner Vergaberechtstag und skizzierte an-

Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen. Als schwere VOB-Verstöße werden beispielsweise freihändige Vergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen, die ungerechtfertigte Einschränkung des Wettbewerbs sowie das Übergehen oder Ausschneiden des wirtschaftlichsten Angebotes durch grob vergaberechtswidrige Wertung eingeordnet. Liegt ein schwerer VOB-Verstoß vor, ist grundsätzlich eine Kürzung der Fördermittel vorzunehmen. Bei der Beurteilung, ob ein schwerer VOB-Verstoß vorliegt, müssen alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die vorgenannten Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei



Um Rettungsdienstleistungen durchzuführen, benötigt man eine Dienstleistungskonzession.

FOTO DAPD

wie arbeitsrechtlicher Mindestbestimmungen, wie zum Beispiel tarifvertragliche Mindestlohnsätze.

Die Vorsitzende der bayerischen Vergabesenate, Maria Vavra, berichtete bildhaft über aktuelle vergaberechtliche Entscheidungen. So referierte sie zum Beispiel über die Auslegung des Begriffes der wettbewerbsbeschränkenden Abrede. Sie führte aus, dass ein

sind im leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben, wobei alle Bewerber gleich zu behandeln sind. Ein Verstoß gegen das Wettbewerbsprinzip kann in der Beteiligung eines sog. Projektanten liegen. Projektant ist jeder, der den öffentlichen Auftraggeber bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beraten oder sonst unterstützt hat. Normalerweise verfügt

der VOL anhand ausgewählter Aspekte referierte anschließend nochmals Rechtsanwalt Schröder. Er wies darauf hin, dass die Prüfung und Wertung der Angebote nach § 16 VOL/A bzw. § 19 VOL/A-EG der Kernbestandteil eines Vergabeverfahrens ist und die beiden Vorschriften inhaltlich weitgehend gleich gefasst sind. Besondere Erwähnung fand in dem Re-

hand zahlreicher Rechtsprechungsbeispiele die Rahmenbedingungen bei der Rückforderung von Fördermitteln wegen Vergabefehlern. Nach einer informativen Darstellung des Verfahrens der Fördermittelbereitstellung, d.h. vom Antrag über den Zuwendungsbescheid bis hin zum Schlussbescheid, erläuterte Zahn die bayerischen Richtlinien zur

schweren Vergabeverstößen entsprechende Anwendung auf Vergaben nach der VOL und VOF findet. Der nächste Münchner Vergaberechtstag wird voraussichtlich im Juli 2012 stattfinden. Interessierte öffentliche Auftraggeber haben davor die Möglichkeit am 8. Dezember 2011 den 9. Nürnberger Vergaberechtstag zu besuchen. > B52

Präqualifikation statt Einzelnachweise anerkennen

Lieferleistungen ausführen

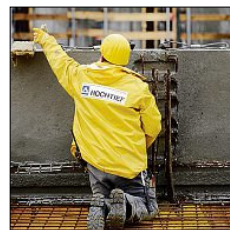
Seit dem 1. September 2009 steht präqualifizierten Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich die bundesweit vernetzte Datenbank „pq-vol“ zur Verfügung. So können sich diese Unternehmen – wie zuvor Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebenbereiches – als präqualifizierte Unternehmen für öffentliche Aufträge in Deutschland online listen lassen. Mit der Datenbank „pq-vol“ wurde zudem ein entscheidender Schritt zur Umsetzung medienbruchfreier E-Vergabe-Prozesse vollzogen.

Die Präqualifizierung wurde im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 97 Abs. 4 a GWB) und in die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (§ 6 Abs. 4 VOL/A, § 7 Abs. 4 VOL/A-EG) aufgenommen. Danach können jetzt alle Vergabestellen in Deutschland die

Präqualifikation anstelle von Einzelnachweisen anerkennen.

Mit der Listung in der bundesweiten Datenbank „pq-vol“ wird der Nachweis der eigenen fachlichen Eignung für Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich wesentlich erleich-

tert. Die einzelnen Nachweise müssen nicht mehr beigebracht und überprüft werden. Damit steigen Qualität und Rechtssicherheit der Angebote. Formale Ausschlussgründe auch von sehr interessanten Angeboten werden durch eine Präqualifizierung deutlich reduziert. Darüber hinaus bringt die Präqualifizierung für die Unternehmen und für die öffentlichen Auftraggeber eine erhebliche Kosten- und Zeitersparnis. Ein Unternehmen, das sich häufiger an öffentlichen Aufträgen beteiligen will, muss nur einmal jährlich die Nachweise gegenüber der Zertifizierungsstelle aktualisieren. Demgegenüber benötigt die Vergabestelle nur das Zertifikat als Nachweis, ohne die Fülle der Einzelnachweise prüfen zu müssen. > B52



Wer an Ausschreibungen teilnehmen will, sollte sich präqualifizieren. FOTO DAPD

www.pq-vol.de
www.pq-verein.de

> Alle Ausschreibungen auf einen Klick

Auf der e-Vergabepattform baysol.de finden Sie alle im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen. Recherchieren Sie gezielt nach den für Sie relevanten Ausschreibungen:

www.baysol.de

- > Zielgenaue Auftragssuche
- > Schnelle und komfortable Volltextsuche
- > Über 1.675 registrierte Vergabestellen
- > Bis zu 85% Einsparung durch preiswerten Download von Vergabeunterlagen

Staatsanzeiger
ONLINEGÜTESTEIN
Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung